

# Das Leben kann sich überraschend ändern

Pro Senectute und Rotes Kreuz informierten über die Patientenverfügung und den Vorsorgeauftrag.

Franz Steinegger

Das Leben kann unerwartete, schleichende oder abrupte Wendungen nehmen. Der Mensch kann durch einen Unfall oder Alzheimer plötzlich oder langsam urteilsunfähig werden. Dann entscheiden andere über ihn. Dem kann durch eine Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag wirksam entgegengewirkt werden, mit denen die Selbstbestimmung erhalten bleibt.

Je eine Vertreterin der Pro Senectute Kanton Schwyz (PS) und des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) Kanton Schwyz hielten dazu am Dienstagabend in Ibach einen kurzen, erklärenden Vortrag. «Wir haben vermehrt auch jüngere Menschen, die sich dazu Gedanken machen und eines oder beide Formulare ausfüllen», wussten sie zu berichten. Corona habe der Thematik Schub verliehen. Viele sorgen schriftlich vor, weil Kinder ihre Eltern dazu auffordern, damit sie wüssten, was im Notfall zu tun sei.

Auch die Jahreszeit spiele eine Rolle. Im November oder an Allerheiligen erinnerten sich die Menschen vermehrt, dass das Leben endlich sei und nicht immer alles rund laufe. Erstaunlich: 80-Jährige und ältere Semester schreiben seltener eine Verfügung, denn in ihrer Generation ist dies noch nicht stark verankert.

## Patientenverfügung für medizinische Anweisungen

Pia Di Giulio vom SRK legte den Anwesenden ans Herz, die Möglichkeit der Patientenverfügung zu nutzen und nicht lange zuzuwarten. «Das Gesetz gibt uns das Recht auf Selbstbestimmung. Mit der Patientenverfügung



Pia Di Giulio vom Roten Kreuz (Zweite von links) und Gabriela Räber von der Pro Senectute Kanton Schwyz (Zweite von rechts) informierten in Ibach über zwei wichtige Weichenstellungen.

Bild: Franz Steinegger

geben wir eine schriftliche Willenserklärung ab, welche medizinischen Massnahmen im Falle einer Urteilsunfähigkeit getroffen werden müssen. Wollen wir lebensverlängernde Massnahmen? Möchten wir reanimiert werden? Möchten wir nur palliativ zur Linderung von Schmerzen oder Ängsten behandelt werden? Stellen wir nach dem Tod Organe zur Verfügung?», zeigte die Fachfrau anhand von Fragen ein Spektrum der möglichen Anordnungen auf.

Man benennt in der Patientenverfügung Vertrauenspersonen, meist Fa-

milienangehörige, welche garantieren, dass die niedergeschriebenen, verbindlichen Anweisungen vollzogen werden. Die Verfügung garantiere urteilsunfähigen Personen Schutz und entlaste Angehörige und medizinisches Personal vor schwierigen Entscheidungen. «Damit kann auch Streitigkeiten in der Familie vorgebeugt werden, denn der niedergeschriebene Wille geht allem anderen vor», unterstrich Pia Di Giulio. Die Patientenverfügung kann am Computer ausgefüllt werden, muss aber datiert und handschriftlich unterschrieben sein. Wichtig ist, dass die Vertrauens-

person weiss, wo das Dokument aufbewahrt ist.

## Vorsorgevertrag regelt die persönlichen Bedürfnisse

Die gleichen Bestimmungen gelten für den Vorsorgeauftrag mit der Ausnahme, dass dieser von A bis Z handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben oder amtlich beglaubigt sein muss. «Darin wird festgehalten, wer im Falle der Urteilsunfähigkeit für mich handeln soll», erklärte Gabriela Räber vom SRK. Das Formular ist in drei Hauptgruppen aufgeteilt: Persönliche Belange, Vermö-

## Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

Wenn jemand die Urteilsfähigkeit verliert, sei es durch Unfall, Krankheit oder im Alter, kann er oder sie durch einen Vorsorgeauftrag schriftlich Anweisungen festhalten. Darin legt man fest, wie und von wem man im Fall der Urteilsunfähigkeit vertreten werden möchte. In der Patientenverfügung kann festgehalten werden, welche medizinischen Behandlungen und Massnahmen gewünscht werden und welche nicht, falls man nicht mehr selber entscheiden kann.

Entsprechende Vorlagen und Formulare können auch im Internet heruntergeladen werden. Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Schwyz und Pro Senectute Kanton Schwyz beraten interessierte Personen beim Ausfüllen der Formulare. Doch sollte man sich unbedingt vor dem Beratungsgespräch Überlegungen machen, was man in den beiden Verfügungen festhalten will. (ste)

gensangelegenheiten und das Regeln des Rechtsverkehrs. «Benennen Sie eine Person, welche Ihre Wünsche und Interessen kennt und sich nach Ihren Vorgaben zuverlässig um die Angelegenheiten kümmert.» Der Vorsorgeauftrag geht der Kesb vor, doch muss er der Kesb bei Einsetzen der Urteilsunfähigkeit von der Vertrauensperson vorgelegt werden, um spätere Friktionen auszuschalten. Die beiden Referentinnen rieten, dass Patientenverfügung und Vorsorgevertrag möglichst die gleiche Vertrauensperson benennen – und Vertretungspersonen aufführen.